

Was lange währt, muss endlich gut werden!



Für die Regel- und Sonderschulen soll in Zukunft einzig die Erziehungsdirektion zuständig sein. Der Regierungsrat hat die längst erwartete Änderung des Volksschulgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Von Béatrice Stucki

Im März 2007 reichte Grossrat Simon Ryser (SP) eine Motion ein mit dem Titel «Die Erziehungsdirektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein». Damals – und heute noch – ist Bern der einzige Kanton, in welchem die Sonderschulen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und nicht der Erziehungsdirektion (ERZ) unterstellt sind. Dazu kam, dass mit der Einführung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) ab 2008 die Kantone verantwortlich wurden für die Bildung der Kinder mit Beeinträchtigung. Die Motion von Simon Ryser wurde vom Grossen Rat in der Winter-Session 2007 ohne Gegenstimme überwiesen.

Widerspruch zur Gleichstellungspflicht

Nach heutigem Recht ist der Kanton nicht verpflichtet, Kindern mit Beeinträchtigung einen Schulplatz zur Verfügung zu stellen. Kinder mit verstärktem Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen gelten als «ausgeschult» – verlieren also ihren Anspruch auf Bildung. Das bedeutet auch, dass die Eltern für ihr behindertes Kind selber einen Schulplatz suchen müssen. Diese

Tatsachen widersprechen der Forderung nach Gleichbehandlung und dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) diametral. Die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung darf nicht anders behandelt werden, als diejenige «nicht behinderter» SchülerInnen, Lernenden oder Studierenden. Gestützt wird diese Forderung durch den Beitritt des Kantons zum Sonderpädagogik-Konkordat.

Recht auf Bildung

Mit der vorgelegten Gesetzesänderung schafft der Kanton diese Ungleichbehandlung ab und setzt die Forderung der Motion um. Die Verantwortung für die Bildung von Kindern mit Beeinträchtigung wechselt von der GEF zur ERZ. Die Volksschule soll aus Regel- und Sonderschulen bestehen und die Sonderschulbildung wird im Volksschulgesetz verankert. Am Grundsatz von integrativer und separativer Sonderschulung wird nichts geändert. Der Kanton muss mit Inkrafttreten des geänderten Volksschulgesetzes die notwendigen Schulplätze bereitstellen; die Eltern müssen nicht mehr selber einen Sonderschulplatz für ihr Kind suchen.

Mit dem Recht auf Bildung gilt auch für die Kinder, welche die Sonderschule besuchen, der Lehrplan21. Die persönlichen Ziele werden anhand des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) ermittelt und orientieren sich an den Bedürfnissen des Kindes – nicht mehr, wie heute, an einer Diagnose. Die Abklärung erfolgt durch die Erziehungsberatung in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Der VPOD begrüsst diese Änderungen. Die Umsetzung des Rechts auf Bildung für alle ist längst fällig.

Wichtige Anpassung bei den Anstellungsbedingungen!

Sonderschulen, auch Heilpädagogische Schulen genannt, sind in der Regel privatrechtlich organisiert. Die Trägerschaften sind Vereine oder Stiftungen, welche mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Das hat auch Einfluss auf die Anstellungsbedingungen: das Lehreranstellungsgesetz (LAG) findet nicht zwingend Anwendung. Viele Sonderschulen orientieren sich zwar in ihren Anstellungsreglementen bereits heute am LAG, setzten dies jedoch nicht integral um. Hier will der Kanton eine «Angleichung» erreichen. Er kann aber, aufgrund der Rechtslage, keine vollständige Übernahme des LAG einfordern.

Konkret werden einige wichtige Anstellungskriterien in Zukunft auch für die Lehrpersonen der Sonderschulen gelten: Gehalt und Gehaltsentwicklung, Altersentlastung, Treueprämie, Weiterbildung und Arbeitszeit. Für die Anpassung der Lohnreihenungen wird eine Übergangsbestimmung die Fristen regeln. Mit dieser Angleichung ans LAG wird eine langjährige Forderung des VPOD umgesetzt: Die Lehrpersonen der Sonderschulen werden denjenigen der Regelschule in wesentlichen Punkten gleichgestellt!

Die erste Beratung der Gesetzesänderung erfolgt voraussichtlich in der Wintersession 2020 des Grossen Rates. Die Inkraftsetzung ist per 1.1.2022 vorgesehen. ■

Hinweis: Der Artikel ist erstmals erschienen in «Standpunkt 144», dort findet sich auch ein Interview mit Simon Ryser: <https://bern.vpod.ch/publikationen/standpunkt/>